
S 12 KR 2546/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 2546/17
Datum	20.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 4062/18
Datum	10.12.2019

3. Instanz

Datum	29.06.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 10.Â Dezember 2019 und des Sozialgerichts Konstanz vom 20.Â September 2018 geÃ¤ndert sowie der Bescheid der Beklagten vom 18.Â September 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.Â November 2017 aufgehoben.

Im Ã¼brigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in allen RechtszÃ¼gen zur HÃlfte. Im Ã¼brigen sind auÃgerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Zwischen den Beteiligten ist die Familienversicherung der Kinder der KlÃ¤gerin streitig.

Â

2

Die KlÃ¤gerin wohnt mit ihren minderjÃ¤hrigen Kindern (Beigeladene) in Baden-WÃ¼rttemberg. Sie ist seit dem 1.8.2017 sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und bei der beklagten Krankenkasse gesetzlich krankenversichert. Ab diesem Zeitpunkt beantragte sie die Aufnahme der Beigeladenen in die Familienversicherung bei der Beklagten. Der Ehemann und Kindsvater wohnt in Singapur und ist in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert. Er verweigerte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und der Beklagten die Auskunft Ã¼ber seine in Singapur erzielten EinkÃ¼nfte, weil diese nicht deutschem Steuerrecht unterfielen. In Deutschland erzielte er EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung in HÃ¶he von 1041Ã Euro jÃ¤hrlich.

Â

3

Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin mit, aufgrund der vorliegenden Unterlagen ânoch nicht Ã¼ber den Krankenversicherungsschutzâ der beigeladenen Kinder entscheiden zu kÃ¶nnen. Auch das nicht dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegende Einkommen des Ehegatten kÃ¶nne zum Ausschluss der Familienversicherung fÃ¼hren. âHinsichtlich der Verweigerung der vorzulegenden Unterlagen und Nachweiseâ werde âauf die [ÃÃÃ 60Ã](#) â [67Ã SGBÃ I](#) verwiesenâ, die Familienversicherung kÃ¶nne ânicht geprÃ¼ftâ werden (*Bescheid vom 18.9.2017; Widerspruchsbescheid vom 2.11.2017*).

Â

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20.9.2018*). Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Familienversicherung sei gemÃ¤Ã [ÃÃ 10 AbsÃ 3 SGBÃ V](#) ausgeschlossen, weil sich die HÃ¶he des Gesamteinkommens des Ehemannes nicht feststellen lasse. Auch die in Singapur erzielten EinkÃ¼nfte wÃ¼rden zum Gesamteinkommen zÃ¤hlen. Es komme nicht darauf an, in welchem Land er seine EinkÃ¼nfte versteuere. Die Nichterweislichkeit des Sachverhalts gehe zu Lasten der KlÃ¤gerin, die ihre Meldepflicht nach [ÃÃ 10 AbsÃ 6 SatzÃ 1 SGBÃ V](#) verletzt habe. Die KlÃ¤gerin habe nicht vorgetragen, was sie unternommen habe, um die erforderliche Auskunft von ihrem Ehemann zu erhalten (*Urteil vom 10.12.2019*).

Â

5

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung von [Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ V](#) iVm [Â§Â 16 SGBÂ IV](#) sowie des [Â§Â 106 AbsÂ 1 SGG](#). Das die Familienversicherung ausschlieÃ¼ende Gesamteinkommen bestimme sich allein nach deutschem Steuerrecht. Ansonsten wÃ¤re die Gleichbehandlung aller Eltern nicht gewÃ¤hrleistet. Das LSG habe zudem seine AufklÃ¤rungs- und Hinweispflichten verletzt. Es habe die KlÃ¤gerin nicht darauf hingewiesen, ihre rechtlichen MÃ¶glichkeiten und Schritte zur Erlangung der notwendigen AuskÃ¼nfte darzulegen.

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 10.Â Dezember 2019 und des Sozialgerichts Konstanz vom 20.Â September 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.Â September 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.Â November 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Familienversicherung der Beigeladenen fÃ¼r die Zeit ab August 2017 festzustellen.

Â

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Sie hÃ¤lt die Entscheidungen der Vorinstanzen fÃ¼r zutreffend.

Â

9

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

II

Â

Die zulässige Revision der Klägerin hat (nur) teilweise Erfolg ([ÄS 170 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Die Vorinstanzen haben lediglich zu Unrecht die auf Aufhebung des Bescheids vom 18.9.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.11.2017 ([ÄS 95 SGG](#)) gerichtete Anfechtungsklage, hingegen im Ergebnis zu Recht die von der Klägerin mit dem Ziel der Feststellung der Familienversicherung ihrer Kinder für die Zeit ab August 2017 durch die Beklagte erhobene Verpflichtungsklage abgewiesen. Die Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage ([ÄS 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) ist zulässig (*dazu A*). Die Verpflichtungsklage ist mangels Anspruchs auf Feststellung der Familienversicherung unbegründet (*dazu B*), die Anfechtungsklage hat gleichwohl Erfolg. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte durfte die begehrte Feststellung der Familienversicherung nicht wegen unzureichender Mitwirkung der Klägerin versagen (*dazu C*).

Ä

11

A. Die Beklagte hat eine endgültige Prüfung und Entscheidung über die Familienversicherung ausdrücklich erst bei Vorlage weiterer Unterlagen in Aussicht gestellt. Sie hat aber zugleich den Antrag der Klägerin aufgrund deren fehlender Mitwirkung abgelehnt und insoweit eine Regelung in Gestalt eines versagenden Verwaltungsakts ([ÄS 31 Satz 1 SGB X](#)) nach [ÄS 66 SGB I](#) getroffen (*vgl näher unten C. 1*). Neben der Anfechtungsklage gegen eine solche Versagung ist hier ausnahmsweise auch ohne endgültige Entscheidung der Beklagten in der Sache die Verpflichtungsklage zulässig, weil die Klägerin behauptet, dass die notwendigen Voraussetzungen der Familienversicherung schon aufgrund der bereits vorliegenden Unterlagen nachgewiesen seien (*vgl zur Ausnahme vom Grundsatz der isolierten Anfechtungsklage gegen einen Versagungsbescheid BSG Urteil vom 24.11.1987 – 3 RK 11/87 – juris RdNr 21; BSG Urteil vom 17.2.2004 – B 1 KR 4/02 R – SozR 4 – 1200 ÄS 66 Nr 1 RdNr 8 – juris RdNr 12; zur Verpflichtungsklage bezüglich der Familienversicherung vgl BSG Urteil vom 23.10.1996 – 4 RK 1/96 – BSGE 79, 184, 185 – SozR 3 – 2500 ÄS 10 Nr 8 S 37 – juris RdNr 17*).

Ä

12

Die Klägerin ist als Stammversicherte und Adressatin des angegriffenen Verwaltungsakts klagebefugt. Ihr steht das Recht zu, die Feststellung über das Bestehen einer mit ihrer eigenen Mitgliedschaft verbundenen Familienversicherung zu betreiben (*stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 29.2.2012 – B 12 KR 4/10 R – juris BSGE 110, 122 – SozR 4 – 2500 ÄS 10 Nr 10, RdNr 10 mwN; aA SG Speyer Gerichtsbescheid vom 30.8.2018 – S 19 KR 120/17 – juris*

RdNr 21 ff; zweifelnd Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, Stand: Februar 2021, Â§ 10 RdNr 201). Dies gilt hier umso mehr, als auch die Verletzung ihrer Meldepflicht nach [Â§ 10 Abs 6 SGB V](#) (hier idF des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26.3.2007, [BGBl I 378](#)) in Streit steht. Über konkrete Leistungsansprüche für einen Familienangehörigen, die nicht mehr zu den eigenen Rechten des Stammversicherten gehören (vgl. BSG Urteil vom 24.9.1996 - [1 RK 26/95](#) - [SozR 3-2500 Â§ 30 Nr 8 S 29](#) = *juris RdNr 14*), ist dagegen nicht zu entscheiden.

Â

13

B. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts über das Vorliegen der Familienversicherung. Ihre beigeladenen Kinder erfüllen zwar nach den Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) die dafür notwendigen persönlichen Voraussetzungen des [Â§ 10 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Nr 1 SGB V](#) (idF des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.12.2015, [BGBl I 2408](#), sowie des Terminservice- und Versorgungsgesetzes vom 6.5.2019, [BGBl 646](#)). Bei der Feststellung des die Familienversicherung von Kindern ausschließenden Gesamteinkommens eines Elternteils ist des [Â§ 10 Abs 3 SGB V](#) ist aber auch ausländisches Einkommen einzubeziehen (*dazu 1.*). Dessen Nichterweislichkeit geht zu Lasten der Klägerin (*dazu 2.*).

Â

14

1. Nach [Â§ 10 Abs 3 SGB V](#) (idF des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001, [BGBl I 266](#)) ist die Familienversicherung ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwünftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt. Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn Eltern nicht zusammenleben. Es genügt, dass wie hier vom LSG festgestellt zwischen dem Mitglied und dem Verwandten des Kindes ein Ehegattenverhältnis besteht (BSG Urteil vom 25.1.2001 - [B 12 KR 5/00 R](#) - [SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 22 S 107](#) = *juris RdNr 14*). Entgegen der Auffassung der Klägerin zählen zum berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen des Ehegatten ist von [Â§ 10 Abs 3 SGB V](#) auch ausländische Einkünfte, die im Inland nicht zu versteuern sind. Dem steht die an das Einkommensteuerrecht anknüpfende Definition des Gesamteinkommens in [Â§ 16 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) nicht entgegen (*dazu a*). Die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte entspricht vielmehr dem Sinn und Zweck der Familienversicherung als Maßnahme des sozialen Ausgleichs (*dazu b*). Ein Verfassungsverstoß ist

insoweit nicht ersichtlich (*dazu* c).

Ä

15

a) Nach [ÄSÄ 16 SGBÄ IV](#), der gemäß [ÄSÄ 1 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) (*idF vom 12.11.2009 aaO*) auch für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gilt, ist das Gesamteinkommen die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Aus diesem normativen Verweis auf das Steuerrecht kann nicht hergeleitet werden, dass nur das tatsächlich dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegende Einkommen als Gesamteinkommen iS von [ÄSÄ 10 AbsÄ 3 SGBÄ V](#) zu berücksichtigen ist. Dadurch wird lediglich auf den abschließenden Katalog der steuerrechtlichen Einkunftsarten nach [ÄSÄ 2 AbsÄ 1](#) und [Ä 2 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) Bezug genommen. Indem auf die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und nicht auf das zu versteuernde Einkommen abgestellt wird, knüpft das Sozialversicherungsrecht an das Steuerrecht an, ohne alle Verfahrensabschnitte zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einzubeziehen (*vgl zum insoweit bestehenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers BSG Urteil vom 24.11.2020* [ÄÄ 12Ä KR 31/19Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 240 NrÄ 37 RdNrÄ 28 mwN*). Nicht maßgeblich ist damit der Gesamtbetrag der Einkünfte iS des [ÄSÄ 2 AbsÄ 3 EStG](#), das Einkommen iS des [ÄSÄ 2 AbsÄ 4 EStG](#) oder das zu versteuernde Einkommen iS des [ÄSÄ 2 AbsÄ 5 SatzÄ 1 EStG](#) (*jeweils idF der Bekanntmachung vom 8.10.2009, BGIÄ I 3366*). Anknüpfungspunkt ist vielmehr die Summe der Einkünfte vor Abzug der in [ÄSÄ 2 AbsÄ 3 bisÄ 5 EStG](#) genannten Abzugsposten. Damit sind Abzüge aufgrund persönlicher Lebensverhältnisse wie zB Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die zu einer verminderten Heranziehung zum Staatshaushalt führen, nicht zu berücksichtigen (*vgl BSG Urteil vom 25.8.2004* [ÄÄ 12Ä KR 36/03Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 18*). Lediglich Leistungen mit spezifisch familienpolitischer Zielsetzung wie den Familienzuschlag des öffentlichen Dienstes hat der Senat in verfassungskonformer Auslegung des [ÄSÄ 10 AbsÄ 3 SGBÄ V](#) einkommensmindernd berücksichtigt, obwohl dieser zum Gesamteinkommen gemäß [ÄSÄ 16 SGBÄ IV](#) zählt (*BSG Urteil vom 29.7.2003* [ÄÄ 12Ä KR 16/02Ä RÄ](#) *ÄÄ BSGEÄ 91. 190 =Ä SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 10 NrÄ 3, RdNrÄ 10Ä ff*).

Ä

16

Soweit [ÄSÄ 2 AbsÄ 1 SatzÄ 1 EStG](#) nur solche Einkünfte aus dem Katalog der Einkunftsarten der Einkommensteuer unterwirft, die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt, handelt es sich um eine spezifisch fiskalische Regelung in Anknüpfung an die Grundsatznorm des [ÄSÄ 1 EStG](#) (*idF des Steueränderungsgesetzes 2015 vom*

Â§Â 10).

Â

18

b)Â Zur BerÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer EinkÃ¼nfte âÂ unabhÃ¤ngig davon, ob sie nach [Â§Â 1 EStG](#) der Steuerpflicht unterliegenÂ âÂ fÃ¼hrt insbesondere auch die teleologische Auslegung des [Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ V](#).

Â

19

Die beitragsfreie Versicherung von Kindern des Mitglieds einer gesetzlichen Krankenkasse nach [Â§Â 10 AbsÂ 1, 2 undÂ 4 SGBÂ V](#) ist eine MaÃnahme des sozialen Ausgleichs zur Entlastung der Familie. Der Gesetzgeber kann âÂ auch unter BerÃ¼cksichtigung von ArtÂ 6 AbsÂ 1 GGÂ âÂ bei der Bestimmung des Personenkreises, den er in die Familienversicherung einbezieht, und bei der Entscheidung darÃ¼ber, unter welchen Voraussetzungen er Kinder von ihr ausschlieÃt, auf die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit der Betroffenen und insbesondere der Eltern abstellen und damit den Gesichtspunkt der sozialen SchutzbedÃ¼rftigkeit zur Geltung bringen (vgl. *BVerfG Urteil vom 12.2.2003* âÂ [1Â BvR 624/01](#)Â âÂ [BVerfGE 107, 205](#) =Â [SozR 4â2500 Â§Â 10 NrÂ 1 RdNrÂ 29](#)). [Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ V](#) dient im Kern der Systemabgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Dabei geht die Regelung typisierend davon aus, dass der Unterhalt des Kindes unter den dort genannten VerhÃ¤ltnissen Ã¼berwiegend von dem nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteil bestritten wird (vgl. *BSG Urteil vom 25.8.2004* âÂ [BÂ 12Â KR 36/03Â R](#)Â âÂ *juris RdNrÂ 21*; *BSG Urteile vom 25.1.2001* âÂ [BÂ 12Â KR 5/00Â R](#)Â âÂ [SozR 3â2500 Â§Â 10 NrÂ 22 SÂ 108Â f](#) und âÂ [BÂ 12Â KR 8/00Â R](#)Â âÂ [SozR 3â2500 Â§Â 10 NrÂ 21 SÂ 98Â f](#) =Â *jeweils juris RdNrÂ 19, 21*). In diesem Fall soll fÃ¼r den Krankenversicherungsschutz des Kindes nicht durch eine beitragsfreie Anbindung an die Stammversicherung des Mitglieds der GKV, sondern aus dem Einkommen des Elternteils gesorgt werden, der nicht der GKV angehÃ¶rt.

Â

20

Der systemabgrenzende Zweck des [Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ V](#) wÃ¼rde verfehlt, wenn Kinder von nicht gesetzlich versicherten Elternteilen mit hohem Einkommen nur deshalb nicht von der beitragsfreien GKV ausgeschlossen wÃ¤ren, weil dieses Einkommen nicht dem deutschen Steuerrecht unterlÃ¤ge (so auch *SchÃ¶nfeld/Plenker/Schaffhausen, Lexikon fÃ¼r das LohnbÃ¼ro*, 63.Â Aufl 2021, *Stichwort*: âÂ*Nicht nach deutschem Recht versteuertes Einkommen als Gesamteinkommen*â). Auch in einem solchen Fall ist typisiert von einer Unterhaltsverpflichtung des Besserverdienenden auszugehen. Die Kosten fÃ¼r eine

angemessene Krankenversicherung gehören ¹ soweit sie nicht durch [Â§ 10 SGB V](#) gedeckt sind ² zum angemessenen Lebensbedarf eines Kindes und fallen damit in die Unterhaltspflicht der Eltern ([Â§ 1601, 1610 BGB](#); vgl *BGH Beschluss vom 7.2.2018* ³ [XIII ZB 338/17](#) ⁴ *juris RdNr 28*; *Hammermann in Erman, BGB, 16. Aufl 2020, Â§ 1610 RdNr 49*). Bei hinreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist eine Entlastung der Familie nicht geboten. Dass das Einkommen des Ehegatten nicht im Inland versteuert wird, ändert an der geringeren Schutzbedürftigkeit der Familie nichts. Es wäre insoweit auch nicht gerechtfertigt, die Klägerin bei der Inanspruchnahme des Solidarausgleichs gegenüber Ehepaaren mit Steuerpflicht im Inland zu privilegieren, zumal diese mit ihren Steuern über den ⁵ Bundeszuschuss ⁶ ([Â§ 221 SGB V](#)) zur Verringerung der Lasten der GKV beitragen.

Â

21

c) Die Heranziehung ausländischer Einkünfte zum Gesamteinkommen iS des [Â§ 10 Abs 3 SGB V](#) verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht schon jede Differenzierung verwehrt. Das Grundrecht ist aber dann verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (*stRspr des BVerfG*; zB *Beschluss vom 21.11.2001* ⁷ [1 BvL 19/93](#) ⁸ [BVerfGE 104, 126](#) = [SozR 3-8570 Â§ 11 Nr 5 S 48 f](#) = *juris RdNr 56 mwN*). Das ist hier nicht der Fall.

Â

22

Die Klägerin befürchtet eine Ungleichbehandlung des in Singapur erzielten Einkommens mit in Deutschland oder anderen Ländern erzielten Einkünften, weil die ⁹ Summe der Einkünfte ¹⁰ keine international gültige Vergleichsgröße sei. Dabei wird übersehen, dass die Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Einkünften durch eine entsprechende Anwendung der (nationalen) steuerrechtlichen Regelungen durch die Beklagte gesichert werden kann. Es kann dahinstehen, ob für die Feststellung des Gesamteinkommens iS des [Â§ 10 Abs 3 SGB V](#) aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid maßgeblich ist (*so LSG Baden-Württemberg Urteil vom 27.4.2016* ¹¹ [L 5 KR 3462/15](#) ¹² *juris RdNr 31*). Im Fall der beschränkten Steuerpflicht werden die ausländischen Einkünfte im Einkommensteuerbescheid nicht erfasst, sodass dieser zum Nachweis des Gesamteinkommens von vorneherein nicht geeignet ist. Die Beklagte hat daher ausländische Einkünfte, die der Art nach mit den nach [Â§ 16 SGB IV](#) iVm [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 7 EStG](#) heranzuziehenden Einkünften vergleichbar sind,

Lassen sich nach Ausschließung aller vernünftigerweise zur Verfolgung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnenden Überzeugung ([§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) entscheidungserhebliche Tatsachen nicht feststellen, kommt es auf die objektive Beweislast an. Danach geht die Unerweislichkeit einer Tatsache im Zweifel zulasten des Beteiligten, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleitet. Wie sich die objektive Beweislast verteilt, ist der für den Rechtsstreit maßgeblichen Norm zu entnehmen. Dabei sind nicht nur der Zweck der Norm, sondern auch ihre Stellung sowie Erfordernisse wirksamen Rechtsschutzes zu berücksichtigen. Anhaltspunkte für die Abgrenzung bieten so unterschiedliche Kriterien wie Regel und Ausnahme, die Zumutbarkeit der Belastung mit einem Beweismittel und der Zurechenbarkeit der Ungewissheit bzw Unaufklärbarkeit zur Verantwortungssphäre der einen oder anderen Seite (*stRspr*; vgl *BSG Urteil vom 14.10.2014* [BÄ 1 KR 27/13 R](#) [BSGE 117, 82](#) = *SozR 4-2500* [§ 109 Nr 40](#), *RdNr 18 mwN*).

Ä

Nach [§ 10 Abs 6 SGB V](#) hat das Mitglied die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen, also auch die das Gesamteinkommen betreffenden Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden, wobei der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke festlegt (*Satz 2*). Diese Regelung weist die familieninternen Verhältnisse grundsätzlich sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrensrechtlich der Verantwortungssphäre der Klägerin als Mitglied zu. Unabhängig davon, ob sich hier aus [§ 10 Abs 6 SGB V](#) wegen der fehlenden Angaben des Ehegatten eine eigene Verletzung der Mitwirkungspflicht der Klägerin ergibt (vgl *dazu unten C. 2*), ist ihr die Beweislast zuzuordnen, wenn wie hier die Vorgänge in einer besonderen Beweislage zu ihr nicht aufklärbar sind (vgl *in anderem Zusammenhang BSG Urteil vom 24.5.2006* [BÄ 11a AL 7/05 R](#) [BSGE 96, 238](#) = *SozR 4-4220* [§ 6 Nr 4](#), *RdNr 33*). Da die Familienversicherung für die Kinder mit dem Vorteil für die Eltern verbunden ist, diese nicht selbst versichern zu müssen, ist es gerechtfertigt, den Stammversicherten mit dem potentiellen Unrecht einer Beweislastentscheidung zu belasten. Es liegt in der Hand der Eltern, einen fehlenden Nachweis zu erbringen. Für eine ggf notwendige interne Klärung der Unterhaltsansprüche zwischen den Elternteilen stehen ihnen die Mittel des Familienrechts (zB [§ 1605 BGB](#)) zur Verfügung. Entscheidungen der persönlichen Lebensführung wie etwa über den jeweiligen Wohnort der Ehepartner sind kein sachlicher Grund, die daraus resultierenden Beweisschwierigkeiten der Beklagten und damit der Versichertengemeinschaft aufzubürden.

Ä

C. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung, mit der die Beklagte die Feststellung der Familienversicherung für die Beigeladenen wegen mangelhafter Mitwirkung der Klägerin versagt hat (*dazu* 1.), ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versagungsbescheids sind nicht erfüllt (*dazu* 2.).

Ä

1. Bei Auslegung der hier streitigen Verwaltungsentscheidung nach dem objektiven Empfängerhorizont (*vgl. hierzu ua BSG Urteil vom 28.6.1990* [â 4 RA 57/89](#) [â BSGE 67, 104, 110 f = SozR 3 1300 Â 32 Nr 2 S 11 f = juris RdNr 31](#)) hat die Beklagte nicht endgültig über die Zugehörigkeit der Beigeladenen zur Familienversicherung entschieden. Vielmehr hat sie angesichts der fehlenden Einkommensnachweise des Ehemannes ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die [Â 60](#) [â 67 SGB I](#) auf die fehlende Mitwirkung der Klägerin abgestellt und eine Prüfung und Entscheidung erst bei Nachholung der Mitwirkung in Aussicht gestellt. Damit hat sie aber keine abschließende Entscheidung aufgrund Beweiswürdigung ([Â 20 SGB X](#)) oder nach Beweislast, sondern ihrem Inhalt nach eine sogenannte Versagungsentscheidung getroffen.

Ä

2. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den [Â 60 bis 62, 65 SGB I](#) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger nach [Â 66 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Auf diese für den Erlass der hier angefochtenen Verwaltungsentscheidung allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage kann sich die Beklagte aber nicht stützen.

Ä

Eine Behörde darf eine Regelung nur treffen, soweit der Tatbestand einer öffentlich-rechtlichen Norm erfüllt ist (*vgl. Â 31 SGB I*). Die Verwaltung ist insoweit verpflichtet, vor Erlass eines Verwaltungsakts die Tatbestandsvoraussetzungen der maßgebenden Rechtsgrundlagen vollständig aufzuklären. Sie darf das Verfahren nicht vorzeitig abschließen. Eine Erschwerung der Aufklärung kann allenfalls wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten zu

einem Versagungsbescheid iS des [Â§ 66 SGB I](#) fÃ¼hren oder sich â wenn alle MÃglichkeiten der behÃrdlichen SachaufklÃrung erschÃpft sindâ â im Rahmen der BeweiswÃrdigung auswirken (zum Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses und seinen Ausnahmen vgl Berchtold, SGB 2020, 393, 394). Dabei reicht die Bindungswirkung einer Beweislastentscheidung grundsÃtzlich weiter als diejenige einer Entscheidung nach [Â§ 66 SGB I](#), die nach [Â§ 67 SGB I](#) in der Regel leichter rÃ¼ckgÃngig zu machen ist (vgl BSG Urteil vom 16.12.2014 â [B 9 SB 3/13 R](#) â SozR 4â1200 Â§ 66 Nr 7 RdNr 27; BSG Urteil vom 25.10.1988 â [7 AR 70/87](#) â SozR 1200 Â§ 66 Nr 13 S 13 =Â juris RdNr 12). Bei [Â§ 66 SGB I](#) handelt es sich um einen eigenstÃndigen Versagungsgrund, bei dem es nicht darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs nicht erfÃ¼llt sind (vgl BVerwG Urteil vom 17.1.1985 â [5 C 133/81](#) â BVerwGE 71, 8 =Â juris RdNr 15).

Â

31

Der Senat kann offenlassen, ob [Â§ 66 SGB I](#) hier Ã¼berhaupt anwendbar ist (ablehnend fÃ¼r den Fall der Nachentrichtung von RentenversicherungsbeitrÃgen vgl BSG Urteil vom 11.6.1980 â [12 RK 60/79](#) â BSGE 50, 152, 153 f =Â SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 43 S 81 f =Â juris RdNr 15; BSG Urteil vom 22.10.1987 â [12 RK 49/86](#) â BSGE 62, 214, 217 f =Â SozR 1300 Â§ 21 Nr 3 S 9 =Â juris RdNr 16). Dies ist zweifelhaft, weil sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach ausdrÃ¼cklich nur auf Mitwirkungspflichten in solchen FÃllen bezieht, in denen jemand eine âSozialleistungâ beantragt oder erhÃlt. DarÃ¼ber hinaus vertrÃgt sich das Erfordernis einer mÃglichst zeitnahen KlÃrung versicherungs- und beitragsrechtlich relevanter Statusfragen grundsÃtzlich nicht mit einem Schwebezustand, wie er nach [Â§ 66, 67 SGB I](#) mit einer Versagung âbis zur Nachholung der Mitwirkungâ eintreten kann (vgl BSG Urteil vom 11.6.1980 â [12 RK 60/79](#) â aaO RdNr 15). Ob im Fall der beantragten Feststellung einer beitragsfreien Familienversicherung zumindest eine entsprechende Anwendung in Betracht kommt, kann hier ebenfalls dahinstehen.

Â

32

Denn eine Versagungsentscheidung nach [Â§ 66 SGB I](#) setzt jedenfalls voraus, dass der âLeistungsempfÃngerâ seinen eigenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die KlÃgerin ist ihrer Meldepflicht nach [Â§ 10 Abs 6 SGB V](#) aber dadurch nachgekommen, dass sie die ihr bekannten Daten mitgeteilt hat (zu dem grundsÃtzlich auf bekannte Tatsachen beschrÃnkten Umfang von Mitwirkungspflichten vgl [Â§ 21 Abs 2 Satz 2 SGB X](#); bezÃ¼glich [Â§ 60 Abs 1 SGB I](#) vgl BSG Urteil vom 10.3.1993 â [14b/4 REg 1/91](#) â BSGE 72, 118, 120 =Â SozR 3â7833 Â§ 6 Nr 2 S 7 =Â juris RdNr 15; BSG Beschluss vom 25.2.2013 â [B 14 AS 133/12 B](#) â juris RdNr 6; zu [Â§ 10 Abs 6 SGB V](#) im RÃ¼ckschluss aus [Â§ 289 SGB V](#) vgl Luthe in Hauck/Noftz, SGB V, Stand:

Dezember 2011, [Â§Â 289 RdNrÂ 5](#)). Zwar umfasst die Meldepflicht des Mitglieds nach [Â§Â 10 AbsÂ 6 SGBÂ V](#) alle fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Familienversicherung notwendigen Angaben und damit auch das nach [Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ V](#) zu prÃ¼fende Einkommen des Ehegatten. ErklÃ¤rt dieser jedoch â wie vorliegend â gegenÃ¼ber dem Mitglied und der beklagten Krankenkasse abschlieÃend, keine Angaben zu seinen im Ausland erzielten EinkÃ¼nfte zu machen, hat die KlÃ¤gerin keine eigene Mitwirkungsobliegenheit verletzt.

Â

33

Die Beklagte hÃ¤tte daher â statt einen Versagungsverwaltungsakt wegen unzureichender Mitwirkung zu erlassen â ohne VerzÃ¶gerung (vgl. [Â§Â 88 SGG](#)) eine Entscheidung in der Sache nach Beweislast treffen mÃ¼ssen (vgl. obenÂ B). Die GrundsÃ¤tze der Beweislast greifen unabhÃ¤ngig von dem Vorwurf eines VerstoÃes gegen eine Mitwirkungsobliegenheit, wenn es um in der SphÃ¤re des Mitwirkungspflichtigen liegende Tatsachen geht, die der LeistungstrÃ¤ger in Ermangelung entsprechender Angaben des Antragstellers nicht kennt und nicht kennen muss (vgl. Voelzke in Schlegel/Voelzke, *jurisPKâSGBÂ I*, 3.Â Aufl 2018, [Â§Â 65 RdNrÂ 65](#) â Stand: 30.10.2020; BSG Urteil vom 2.9.2004 â [BÂ 7Â AL 88/03Â RÂ](#) â [SozR 4â1500 Â§Â 128 NrÂ 5 RdNrÂ 17 mwN](#)). Auf die von der KlÃ¤gerin aufgeworfene Verfahrensfrage, ob vom LSG ausreichend geklÃ¤rt worden sei, welche tatsÃ¤chlichen und rechtlichen MÃ¶glichkeiten die KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ausgeschÃ¶pft habe, um die erforderlichen AuskÃ¼nfte zu erhalten, kommt es mithin nicht mehr an.

Â

34

D.Â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt den anteiligen Erfolg.

Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024